

Bundesländer: Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle

Dem Vernehmen nach haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz den anderen Bundesländern einen Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen übersandt. Die Offenlegung von Steuergestaltungsmodellen ist auf allen institutionellen Ebenen ein wichtiges Thema geworden. Das BMF hat im September 2016 ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten in Empfang genommen (siehe TAX WEEKLY # 49/2016). Auch auf internationaler Ebene hat die OECD sich unter Punkt 12 des BEPS-Aktionsplans dieses Themas angenommen. Und wie bereits berichtet, haben die EU-Finanzminister am 13.03.2018 eine politische Einigung auf einen Richtlinienentwurf zur Anzeigepflicht in Bezug auf Steuerplanungsmodelle mit grenzüberschreitendem Charakter erzielt (vgl. TAX WEEKLY # 11/2018).

Die Anzeigepflicht soll in erster Linie sog. Promotoren von Steuergestaltungen treffen. Dies sind Personen, die eine Steuergestaltung oder eine Beteiligung an dieser im eigenen oder fremden Namen vertreiben oder empfehlen und hierfür ein Entgelt oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten. Presseberichten zufolge muss aber auch der Steuerpflichtige anzeigen, was er selbst entwickelt hat. Eine Ausnahme soll für natürliche Personen gelten, die solche „Gestaltungen“ ohne Hilfskräfte für eigene Zwecke konzipieren.

Bemerkenswert ist, dass die von der EU beschlossenen Anzeigepflichten deutlich ausgeweitet werden bzw. eine sowohl hinsichtlich der zu meldenden Sachverhalte als auch hinsichtlich des Meldeverfahrens parallele Regelung neben die EU-Vorschriften treten soll. Insbesondere bezieht sich die Meldepflicht vornehmlich auf nationale Gestaltungen und erfasst alle möglichen Steuerarten. Die Anzeige lässt – anders als in der EU-Richtlinie – das Unternehmen, in dem die Gestaltung umgesetzt wurde, nicht erkennen. Auch soll nach dem Entwurf der Länder nur die Erstverwendung einer Gestaltung „angezeigt“ werden. Jede weitere Verwendung soll dann nur noch – unter Bezugnahme auf die „Anzeige“ – gemeldet werden. So soll dem Vernehmen nach der Informationsflut Grenzen gesetzt werden.

Der Entwurf befindet sich noch in Bearbeitung. Die finalen Abstimmungen sollen durch die Staatssekretäre der Bundesländer am 17.05.2018 erfolgen. Es ist geplant, den Entwurf am 20.06.2018 in der Finanzministerkonferenz zu beschließen. Sofern sich die Bundesregierung den Ländern anschließt, wäre ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits im Laufe des Jahres 2018 denkbar.

17

11.05.2018

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 04.05.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-249/17	03.05.2018	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Begriff des Steuerpflichtigen – Ausgaben für Leistungen, die bei Erwerb aller Anteile eines Unternehmens erworben wurden – Recht auf Vorsteuerabzug – Gescheiterte Übernahme eines Konkurrenten
C-153/17	03.05.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 und Art. 173 – Vorsteuerabzug – Ratenkaufgeschäfte mit Fahrzeugen – Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für steuerbefreite Umsätze verwendet werden – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs
C-574/15	02.05.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 325 Abs. 1 AEUV – Richtlinie 2006/112/EG – PIF-Übereinkommen – Sanktionen – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Nichtabführung der gemäß der Steuererklärung geschuldeten Mehrwertsteuer binnen der gesetzlich festgelegten Fristen – Nationale Regelung, wonach eine Freiheitsstrafe nur für den Fall vorgesehen ist, dass der nicht abgeführte Mehrwertsteuerbetrag einen gewissen Schwellenwert für die Strafbarkeit der Nichtabführung überschreitet – Nationale Regelung, wonach für die Nichtabführung von an der Quelle einbehaltener Einkommensteuer ein geringerer Schwellenwert für die Strafbarkeit der Nichtabführung anzuwenden ist
C-16/17	03.05.2018	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuerrecht – Vorsteuerabzug – Begriff der Dienstleistung – Umlegung der allgemeinen Kosten der unternehmerischen Tätigkeit einer Gesellschaft auf die Gesellschafter
C-81/17	26.04.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Vorsteuerabzug – Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer abgeschlossenen Steuerprüfung war – Nationale Rechtsvorschriften – Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, bereits geprüfte Steuererklärungen zu berichtigen – Ausschluss – Effektivitätsgrundsatz – Steuerneutralität – Rechtssicherheit

Alle am 02.05.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 36/16	14.03.2018	Keine Gemeinnützigkeit eines im Verfassungsschutzbericht des Bundes ausdrücklich erwähnten (islamischen) Vereins siehe auch: Pressemitteilung Nr. 22/18 vom 2.5.2018

17

11.05.2018

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 4/16	13.12.2017	Zur Berufung auf das Unionsrecht bei Bezug von Reisevorleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU

Alle am 02.05.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 25/16	12.12.2017	Anspruch auf Kinderzulage; Begriff der "Auszahlung" des Kindergeldes i.S. des § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG a.F.
V B 142/17	14.03.2018	Nichtzulassungsbeschwerde, Divergenz, Verkauf von Speisen an einer "Heißen Theke"
V B 144/17	21.03.2018	Keine Aussetzung des FG-Verfahrens bis zur Entscheidung des Zivilgerichts über einen Anspruch i.S. des § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG

Alle bis zum 11.05.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
2018/0005519	02.05.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
IV A 3 - S 0030/16/1000 4-21	01.05.2018	Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung
Allgemeinverfügung	30.04.2018	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung der wegen Zweifeln an der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für ein nicht (nahezu) ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutztes Arbeitszimmer eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge
III C 3 - S 7103-a/17/10001	23.04.2018	Umsatzsteuer; Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliches Verbringen im grenznahen Bereich (Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.